

Präsidiumsbeschluss Nr. 2/2016

Aus Anlass der Abordnung des Richters am Sozialgericht Lange an das Bundessozialgericht wird der Geschäftsverteilungsplan 2016 mit Wirkung vom 01.02.2016 für die Zeit vom 01.02. bis 31.03.2016 wie folgt geändert:

1. Die 17. Kammer übernimmt die in der 11. Kammer anhängigen und zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung verfükten Streitverfahren in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV.
2. Die 3. Kammer übernimmt die restlichen in der 11. Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV anhängigen Streitverfahren.
3. Die 11. Kammer übernimmt die in der 3. Kammer in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II anhängigen Streitverfahren.
4. Den Vorsitz der 3. Kammer in Angelegenheiten der Unfallversicherung übernehmen:
 - im Monat Februar 2016: Richterin am Sozialgericht Busse
 - im Monat März 2016: Richterin am Sozialgericht Steegmann

5. Den Vorsitz der 3. Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV übernehmen für die Streitverfahren mit den laufenden Nummern des Spruchkörpers 0 bis 4:
 - im Monat Februar 2016: Richter am Sozialgericht Witt
 - im Monat März 2016: Richterin Himpe.
6. Den Vorsitz der 3. Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV übernimmt für die Streitverfahren mit den laufenden Nummern des Spruchkörpers 5 bis 9 Richter am Sozialgericht Beckmann.
7. Die 1. Vertretung in der 3. Kammer übernimmt Vizepräsident des Sozialgerichts Pauli.
8. Die 1. Vertretung in der 10. Kammer übernimmt Richter am Sozialgericht Meßmann.
9. Die 2. Vertretung in der 5. Kammer übernimmt Präsident des Sozialgerichts Stratmann.
10. Die 3. Vertretung in der 6. Kammer übernimmt Richter am Sozialgericht Paddenberg.
11. Für Beschluss-sachen betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen der 11. Kammer ist Vizepräsident des Sozialgerichts Pauli zuständig.
12. Für Streitverfahren, die am 01.02.2016 geladen sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

13. Für Nebenentscheidungen, Entscheidungen über eine Fortsetzung des Verfahrens und vergleichbare Entscheidungen wird folgende Regelung getroffen:

- Die 3. Kammer ist zuständig für die in der 11. Kammer anhängig
gewesenen Streitverfahren in Angelegenheiten der Deutschen
Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich
der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV.

- Die 11. Kammer ist zuständig für die in der 3. Kammer anhängig
gewesenen Streitverfahren in Angelegenheiten der Grundsicherung für
Arbeitsuchende nach dem SGB II.

14. Die Zuweisung der ab 01.02.2016 anhängig werdenden Streitverfahren
in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme
der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-
Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV sowie
in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem
SGB II erfolgt nach den neugefassten Anlagen 5, 9 und 10 zum
Präsidiumsbeschluss Nr. 1/2016.

15. Die Verteilung der Sitzungssäle ab 01.02.2016 erfolgt nach der
neugefassten Anlage 14 zum Präsidiumsbeschluss Nr. 1/2016.

Münster, den 27.01.2016

Das Präsidium des Sozialgerichts

Stratmann

Kuß

Witt

Lange

Paus